



Ausbildungsordnung

Umpire Softball

Austrian Baseball Softball Federation
Sportzentrum Spenadlwiese
1020 Wien
Tel. +43 (1) 77 44 114
e-mail: office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com

ZVR: 728418807

Version 7.0, 06.03.2021



Inhalt

Inhalt.....	2
Vorwort	3
1. Allgemeines	4
1.1. Kategorien	4
1.2. Lizenzen	4
1.3. Offizielle Umpire-Liste	4
2. Regelkurs	4
2.1. Voraussetzungen	5
2.2. Ausbilder.....	5
2.3. Ablauf	5
2.4. Abschluss des Kurses	5
2.5. Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	5
3. C-Ausbildung.....	5
3.1. Voraussetzungen	5
3.2. Ausbilder.....	5
3.3. Ablauf und Inhalte.....	6
3.4. Abschluss des Kurses	6
3.5. Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	7
3.6. C-Umpire-Lizenz.....	7
4. B-Ausbildung	7
4.1. Voraussetzungen	7
5. A-Ausbildung	8
6. Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung der Umpire-Lizenz	8
7. Einsatz ausländischer Umpire in österreichischen Ligen	9
8. Nominierung von Umpire für internationale Bewerbe	9
9. Evaluierung von Umpire	10



Vorwort

Die vorliegende Ausbildungsordnung umfasst einfache Richtlinien zur Ausbildung von Softball-Schiedsrichtern und regelt die Vergabe von Lizenzen.

Im folgenden Text sind die Begriffe Umpire und Softball-Schiedsrichter gleichzusetzen. Sie gelten im Sinne der Gleichberechtigung für Männer und Frauen.

Die Technische Kommission



1. Allgemeines

1.1. Kategorien

Die Softball Umpire in Österreich werden in die aufsteigenden Kategorien C, B und A eingeteilt. Um eine nächsthöhere Kategorie zu erreichen, ist eine dieser Ausbildungsordnung entsprechende Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Die für den europäischen Verband (ESF) oder internationalen Verband (ISF) tätigen Umpire sind keine eigene Kategorie in Österreich.

1.2. Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis in bestimmten österreichischen Ligen oder anderen offiziellen Bewerben als Schiedsrichter tätig zu sein. Eine Lizenz sagt nichts über die Kategorie und Qualifikation eines Lizenzinhabers aus. Die Kategorie seiner Ausbildung kann höher sein als seine Lizenz, jedoch nicht umgekehrt.

Eine entsprechende Ausbildung ist Voraussetzung für die Erlangung einer bestimmten Lizenz. Eine Lizenz kann rückgestuft oder aberkannt und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wieder zuerkannt werden. Eine gültige Lizenz ist keine zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen.

Eine Lizenz wird von der Technischen Kommission vergeben und allenfalls entzogen oder zurückgestuft. Nach einer dieser Ausbildungsordnung entsprechenden erfolgreich absolvierten Ausbildung wird die entsprechende Lizenz automatisch erteilt und bleibt solange gültig, bis die Technische Kommission diese aus einem in dieser Ausbildungsordnung genannten Gründen entzieht oder zurückstuft. Eine Lizenz kann nach Erfüllung von bestimmten Bedingungen, welche von der Technischen Kommission unter Berücksichtigung der Umstände, welche zu der Rückstufung oder dem Entzug geführt haben, festzulegen sind, wieder erworben werden.

Eine im Ausland erfolgreich absolvierte Umpire-Ausbildung kann von der Technischen Kommission für die Vergabe einer österreichischen Umpire-Lizenz anerkannt werden, wenn diese Ausbildung als gleichwertig oder höher einzustufen ist als jene, welche in Österreich notwendig wäre, um diese entsprechende Lizenz zu erlangen.

Welche Lizenz für welche Liga notwendig ist, um in ihr als Umpire tätig zu sein, wird in der jeweils gültigen Fassung der Spielbetriebsordnung (SBO) festgelegt.

1.3. Offizielle Umpire-Liste

Die Technische Kommission führt eine offizielle Umpire-Liste mit Namen und relevanten Daten (z. B. Kontaktdaten, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als alleiniger Nachweis für Lizenzen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

2. Regelkurs

Voraussetzung für eine weitere Ausbildung als Softball Umpire ist ein erfolgreich absolvierter Softball Regelkurs. Zweck des Regelkurses ist es, den Teilnehmern die Grundlagen des Softball-Regelwerkes zu vermitteln, welche die Basis für eine folgende Ausbildung zum Umpire bilden. Aufgrund dieser Tatsache muss der Softball-Regelkurs als solcher abgehalten werden und kann nicht durch einen Baseball-Regelkurs ersetzt oder als „Teil“ eines Baseball-Regelkurses durchgeführt werden.



2.1. Voraussetzungen

Zur Teilnahme an einem Regelkurs sind keine speziellen Voraussetzungen notwendig. Ein Mindestmaß an Kenntnis und Verständnis des grundlegenden Softball-Spielprinzips sowie der gängigsten Fachbegriffe ist jedoch als sinnvoll anzusehen. Ein Mindestalter wird nicht empfohlen.

2.2. Ausbilder

Die Durchführung von Regelkursen obliegt den Landesverbänden bzw. Vereinen. Sie nominieren die entsprechenden Ausbilder, welche mit dem Regelwerk ausreichend vertraute Personen, idealerweise (jedoch nicht zwingend) Umpire sind.

2.3. Ablauf

Den Vereinen werden von der Technischen Kommission Kursunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese sind bei der Durchführung eines Regelkurses zu verwenden.

2.4. Abschluss des Kurses

Der mit den Kursunterlagen zur Verfügung gestellte Regelttest dient zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am Regelkurs. Die Prüfungsbögen sind vom Ausbilder gemäß des Auswertungsschlüssels auszuwerten und müssen mit Name, Geburtsdatum und Verein des Teilnehmers, Datum und Ort des Kurses und dem Namen des Ausbilders versehen sein.

Das Testergebnis ist in der schriftlichen Bestätigung zu vermerken und die Prüfungsbögen aufzubewahren und auf Nachfrage der Technischen Kommission zur Verfügung zu stellen. Damit wird, obwohl die Technische Kommission keinen Einfluss auf die Auswahl der Ausbilder hat, gewährleistet, dass der Wissensstand der erfolgreichen Absolventen in etwa derselbe ist.

2.5. Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Festsetzung der Kursgebühr und der Ausbilder-Entschädigung obliegt dem Veranstalter.

3. C-Ausbildung

Die C-Ausbildung werden jene Grundlagen vermittelt werden sollen, welche für die Tätigkeit als Schiedsrichter unverzichtbar sind und welche die Basis für die Weiterbildung zum B-Kategorie-Umpire bilden.

3.1. Voraussetzungen

Um an einem C-Umpire-Kurs teilnehmen zu können, ist ein erfolgreich absolvierter Regelkurs Voraussetzung. Der Ausbilder kann durch einen entsprechenden Test vor oder zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer überprüfen und kann einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln vom Kurs ausschließen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Gefahr besteht, dass ein Teilnehmer auf Grund seines fehlenden Basiswissens den Unterricht aufhalten könnte. Ein Mindestalter von 16 Jahren wird empfohlen.

Ein C-Umpire-Kurs muss mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

3.2. Ausbilder

Die Durchführung von C-Ausbildungen wird von der ABF organisiert. Der Ausbilder wird jedenfalls von der Technischen Kommission ausgewählt. Wünsche nach bestimmten Ausbildern



können dabei an die Technische Kommission gerichtet werden, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden. Ein Ausbilder für einen C-Umpire-Kurs muss jedoch:

- zumindest über eine aktive B-Lizenz verfügen,
- einen schriftlichen Umpire-Werdegang bei der Technischen Kommission eingereicht haben und
- mindestens einen C-Umpire-Kurs gemeinsam mit einem C-Ausbilder geleitet haben.

Die Technische Kommission hat das Recht, bei einem bereits ausgeschriebenen C-Umpire-Kurs den Ausbilder durch einen anderen zu ersetzen oder einen zweiten Ausbilder beizustellen.

Die Technische Kommission kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien für die Bewertung der Eignung zum C-Ausbilder vorgeben.

3.3. Ablauf und Inhalte

Die C-Umpire-Ausbildung dauert zwei Tage, üblicherweise ein Wochenende, und soll neben einigen Regelvertiefungen vor allem die Grundlagen der Umpire-Tätigkeit vermitteln. Als Basis für den Lehrplan dienen die von der Technischen Kommission herausgegebenen Kursunterlagen oder andere von dieser freigegebene Unterrichtsmittel.

Die Vermittlung der Softball Regeln ist nicht Inhalt der Umpire-C-Ausbildung – eine ausreichende Regelkenntnis wird vorausgesetzt, sodass lediglich Regelvertiefungen behandelt werden. Auf keinen Fall soll der C-Kurs zu einem Regelauffrischkurs abgewertet werden.

Bei ausschließlich Teilnehmern mit Umpire-Vorwissen, durch z.B. eine gültige Baseball-Umpire-Lizenz und Umpire Erfahrung, ist es möglich, den Lehrplan anzupassen und die Gesamtdauer zu kürzen. Ob diese Voraussetzung vorliegt und in welchem Umfang dies geschehen kann, wird von der Technischen Kommission geprüft und entschieden. Es ist in jedem Fall der Besuch eines Softball-Regelkurses nachzuweisen und es müssen für die Erlangung der Softball Umpire C-Lizenz sowohl die schriftliche, als auch die praktische Prüfung bestanden werden.

3.4. Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist ein positiver schriftlicher und praktischer Test erforderlich. Für den schriftlichen Teil sind die von der Technischen Kommission herausgegebenen Prüfungsbögen zu verwenden. Für die praktische Evaluierung sind 2 oder mehr Innings als Plate Umpire und 2 oder mehr Innings als Base Umpire in einem Softball Spiel zu schiedsrichtern. Es obliegt dem Ausbilder, diese Anzahl festzusetzen, jedoch darf sie die angegebene Anzahl nicht unterschreiten. Für die Evaluierung sind die von der Technischen Kommission herausgegebenen Evaluierungsbögen zu verwenden. Die praktische Evaluierung findet an einem vom Ausbilder festgesetzten Termin statt.

Der Evaluierer wird für seinen Aufwand wie für einem normalen Umpire-Einsatz vom Bundesverband, von einem Landesverband, von der entsprechenden Liga oder vom Heimteam entschädigt. Der Kandidat erhält im Rahmen einer Evaluierung keine Entschädigung, da die Evaluierung ein Teil der Prüfung ist, somit entstehen keine Mehrkosten.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem Verband sowie der Technischen Kommission schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit. Die ausgefüllten und bewerteten Prüfungsbögen sowie Evaluierungsbögen sind innerhalb von zwei Wochen an die Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

Eine Wiederholung einer Prüfung (schriftlich oder praktisch) bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.



3.5. Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Kursgebühr wird vom Bundessenat festgelegt. Die Einhebung derselben obliegt dem Verband. In der Kursgebühr sind sämtliche für die Ausbildung notwendigen Unterrichtsmittel enthalten.

Die Ausbilder-Entschädigung wird ebenfalls vom Bundessenat festgelegt. Diese sowie die Entschädigung für Fahrtkosten und Übernachtung werden durch den Verband gegen Vorlage einer entsprechenden Honorarnote an den Ausbilder ausbezahlt.

3.6. C-Umpire-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die C-Ausbildung erfolgreich absolviert hat und seine Daten bei der Technischen Kommission eingelangt sind, erhält er automatisch die C-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Umpire-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

4. B-Ausbildung

Die B-Umpire-Ausbildung baut auf dem vorangegangenen Kurs auf und soll keine Wiederholung derselben sein. Es können im Bedarfsfall wichtige Kapitel kurz rekapituliert werden, auf dem Lehrplan stehen jedoch schwerpunktmäßig weitere Regelvertiefungen und -interpretationen sowie weiterführende praktische Übungen, welche das professionelle Auftreten des Umpires stärken sollen.

Die B-Umpire Ausbildung wird im Bedarfsfall von der Technischen Kommission organisiert. Sie kann in Zusammenarbeit mit oder durch ausländische Verbände durchgeführt werden. Auf Nachfrage und bei ausreichender Teilnehmerzahl können B-Umpire-Kurse auch in Österreich durchgeführt werden.

Die Technische Kommission behält sich vor, den betreffenden Schiedsrichter vor der Entscheidung über die Vergabe der österreichischen B-Lizenz zu evaluieren. Die Lizenz tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Umpire-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

4.1. Voraussetzungen

Um an einem B-Umpire-Kurs teilnehmen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- eine erfolgreich absolvierte C-Umpire-Ausbildung,
- eine gültige C-Lizenz und
- in der aktuellen plus den vergangenen 2 Spielsaisons mindestens 10 nachweisbar geleitete Spiele in einer offiziellen Liga oder einem offiziellen Bewerb oder alternativ dazu eine positive Evaluierung von der Technischen Kommission.

Als Nachweis für ein geleitetes Spiel gilt eine Kopie des entsprechenden Scorings oder die Bestätigung des Ligachefs oder des Statistikers über ein geleitetes Spiel. Möchte ein Kandidat am B-Kurs teilnehmen, kann die geforderte Anzahl der Spiele jedoch nicht nachweisen, ist alternativ eine Evaluierung durch eine von der Technischen Kommission beauftragte Person möglich, welche positiv zu absolvieren ist.

Es steht dem Ausbilder bzw. der Technischen Kommission frei, durch einen entsprechenden Test zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer zu überprüfen und einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln nicht zum Kurs zuzulassen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Gefahr besteht, dass ein Teilnehmer auf Grund seines fehlenden Basiswissens den Unterricht aufhalten könnte. Ein Mindestalter von 18 Jahren wird empfohlen.



Ein B-Umpire-Kurs muss mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

5. A-Ausbildung

Die A-Umpire-Ausbildung wird im Bedarfsfall von der Technischen Kommission, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ausländischen Verbänden, organisiert.

Eine A-Lizenz wird durch die Technische Kommission auf Antrag eines Umpire unter Beistellung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise vergeben. Die Technische Kommission behält sich vor, den betreffenden Schiedsrichter vor der Entscheidung über die Vergabe der österreichischen A-Lizenz zu evaluieren. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Umpire-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

6. Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung der Umpire-Lizenz

Die Technische Kommission kann eine Umpire-Lizenz mit oder ohne vorangegangener schriftlicher Verwarnung zurückstufen oder gänzlich entziehen, wenn

- ein Umpire die Mindestanzahl von 10 Spielen in 3 Jahren nicht nachweisen kann (Nachweis über Ligaeinsätze erfolgt von den Ligen an die TK; die Meldung von Freundschaftsspielen, internationalen Turnieren etc. an die Technische Kommission muss der Umpire selber durchführen)
- ein Umpire sich einer oder mehrerer grober Verstöße schuldig gemacht hat (z. B. Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen zu einem Termin, Beschimpfen eines Spielers/Coaches oder von anderen Offiziellen, unwürdiges Verhalten usw.)
- eine oder mehrere wichtige Voraussetzung/en nicht mehr gegeben ist/sind (z. B. körperliche oder geistige Eignung)
- ein Umpire freiwillig seine Lizenz zurücklegt

Eine solche Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Umpire ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie über allfällige Bedingungen für eine Wiedererlangung. Gegen eine solche Entscheidung der Technischen Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Rückstufung oder den Entzug der Umpire-Lizenz beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Ein Ausbilder oder Evaluierer, der über eine gültige Lizenz verfügt hat, und welche wegen eines oder mehrerer grober Verstöße entzogen oder rückgestuft wurde, verliert die Berechtigung zur Abhaltung von Kursen oder zur Durchführung von Evaluierungen solange, bis die Lizenz wiedererlangt wurde.

Eine Lizenz kann wiedererlangt werden, wenn der betreffende Umpire dies bei der Technischen Kommission beantragt und Auffrischkurs bzw. Evaluierungsspiel absolviert hat:

- Auffrischkurs und Evaluierungsspiel zur Wiedererlangung einer stillgelegten Lizenz
- Evaluierungsspiel zur Wiedererlangung einer heruntergestuften Lizenz

Wurde die Lizenz wegen des Wegfalls von Voraussetzungen entzogen, müssen diese außerdem nachweislich wieder vorliegen bzw. bei Entzug wegen Verstößen muss aus Sicht der Technischen Kommission eine erneute Lizenzvergabe gerechtfertigt sein.

Die Kosten sind vom betroffenen Umpire zu tragen.



Die Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Umpire ist umgehend über eine Wiedererlangung der Lizenz bzw. eine Ablehnung seines Antrages mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einer Ablehnung durch die Technische Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Unter besonderen Umständen kann von einer Rückstufung oder einem Entzug der Umpire-Lizenz abgesehen werden. Anerkennung von Ausbildungen im Ausland

Jede Person, welche eine Ausbildung im Ausland erfolgreich absolviert hat, kann unabhängig von der Nationalität bei der Technischen Kommission eine österreichische Umpire-Lizenz beantragen. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis der absolvierten Ausbildung vorzulegen, aus dem Ort, Zeit, Gültigkeit und Wertigkeit der betreffenden Ausbildung ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Technische Kommission zusätzlich eine Evaluierung anordnen.

Erhält ein ausländischer Staatsbürger eine österreichische Umpire-Lizenz, so gelten für ihn die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Umpire in Österreich.

7. Einsatz ausländischer Umpire in österreichischen Ligen

Einsatz ausländischer Schiedsrichter in Österreich:

- ESF Umpire mit einer in der aktuellen Saison gültigen ESF Lizenz sind – gemäß den Regelungen der ESF – dazu berechtigt, in Österreich Softballspiele aller Ligen zu schiedsrichtern und werden für den jeweiligen Einsatz mit einer A-Lizenz eingestuft.
- Ausländische Umpire mit in der aktuellen Saison gültigen A- oder B-Lizenzen oder gleichwertiger bzw. höherer Einstufung in deren Heimatverband sind im Rahmen dieser Regelung ebenfalls berechtigt in Österreich Softballspiele aller Ligen zu schiedsrichtern und werden für den jeweiligen Einsatz mit einer entsprechenden Lizenz eingestuft (A oder B) eingestuft.

Diese erwähnte Lizenz stellt lediglich eine temporäre Lizenz dar. Diese Umpire werden nicht in die offizielle, österreichische Umpire-Liste eingetragen. Die Technische Kommission behält sich vor, das Vorliegen der ESF Lizenz oder der ausländischen Lizenz und deren Stufe beim entsprechenden Verband zu überprüfen. Wünscht ein solcher Umpire eine österreichische Lizenz, muss er diese bei der Technischen Kommission beantragen.

8. Nominierung von Umpire für internationale Bewerbe

Die Nominierung von Umpire für internationale Bewerbe obliegt der Technischen Kommission in Rücksprache mit dem Bundesverband.

Für die jährliche Beschickung von Bewerben des europäischen Verbandes (ESF) können Umpire genannt werden, die

- über gültige ESF Lizenz verfügen und
- eine positive Willenserklärung abgegeben haben.

Die Teilnahme an ESF-Umpire-Ausbildungen wird Schiedsrichtern ermöglicht, die nach Evaluierung durch die Technische Kommission dazu geeignet sind.

Für die Beschickung von Bewerben des internationalen Verbandes (ISF) können Umpire genannt werden, die

- über gültige ISF Lizenz verfügen und



- eine positive Willenserklärung abgegeben haben.

Die Teilnahme an ISF-Umpire-Ausbildungen wird Schiedsrichtern ermöglicht, die nach Evaluierung durch die Technische Kommission dazu geeignet sind und eventuell von der ESF vorgegebene Kriterien erfüllen.

9. Evaluierung von Umpire

Ein Umpire kann oder muss evaluiert werden:

- für die Nominierung zu ESF oder ISF-Ausbildungen
- zur Wiedererlangung einer entzogenen Lizenz
- zur Wiedererlangung der ursprünglichen Lizenz nach einer Rückstufung
- auf Anordnung der Technischen Kommission
- auf eigenen Wunsch

Zur Evaluierung in allen oben genannten Fällen berechtigt sind von der Technischen Kommission damit beauftragte Umpire.